

Psychotherapie Aktuell

13. Jahrgang | Ausgabe 4.2021



Gebhard Hentschel, Barbara Lubisch

Vernetzt versorgen

Komplexversorgung: Chancen und Hemmnisse einer neuen Versorgungsform – ein Kommentar zur neuen Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung (KSVPsych-RL).

"Wir müssen psychische Erkrankungen ernst nehmen!", so die berufspolitische Forderung der DPtV zur Bundestagswahl 2021. Die Zahlen des DPtV Report Psychotherapie 2021 zeigen eine Jahresprävalenz psychischer Erkrankungen bei Erwachsenen von etwa 28 Prozent. Im Zeitraum von drei Jahren haben etwa 17 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland psychische Auffälligkeiten. Die Zahlen der Krankheitstage und Frühberentungen legen offen, dass psychische Erkrankungen die dritthäufigste Ursache für Arbeitsunfähigkeitsfälle sind. Die Zahl der Ausfalltage aufgrund psychischer Probleme hat sich zwischen 1998 und 2018 von 27,3 Millionen auf 111,8 Millionen vervierfacht. Außerdem sind psychische Erkrankungen die häufigste Ursache für eine frühzeitige Berentung.

Angesichts dieser Herausforderung wurde die Versorgung psychisch erkrankter Menschen ausgebaut und diversifiziert, das Angebot wurde allerdings unübersichtlich und fragmentiert. Brüche in der Behandlungs- und Behandlerkontinuität kennzeichnen den Versorgungsalltag, die beteiligten Fachgruppen kooperieren eher untereinander als interdisziplinär, Zeit und Ressourcen für die Kooperation fehlen, ebenso wie ein explizites Kooperationskonzept zwischen den beteiligten Behandlern. "Die Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker ist eher durch Verbesserung der berufsgruppenübergreifenden Kooperation als allein durch zusätzliche Dienste zu erreichen", so C. Ungewitter et al., 2013.

Dies wurde von den beteiligten Fachgruppen schon lange ernst genommen. Ansätze zur Entwicklung von strukturierter Kooperation von Psychiater*innen und Psychotherapeut*innen wurden bereits 2014 in der Vertragswerkstatt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter dem Label der "Zusammenführung psychotherapeutische/neuropsychiatrische Versorgung" erarbeitet.

Dieses Konzept wurde Wegbereiter für das Projekt "Neurologisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung (NPPV)" des Innovationsfonds, entwickelt unter Beteiligung der DPtV, gestartet 2017 mit Vertragsärzt*innen und -psychotherapeut*innen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Das erfolgreiche NPPV-Projekt diente der KBV in vielen Aspekten als "Blaupause" für die KSVPsych-Richtlinie.

Eine weitere Quelle der neuen Richtlinie sehen wir im anhaltenden Misstrauen gegenüber Psychotherapeut*innen. Steigende Kosten aufgrund einer steigenden Nachfrage nach ambulanter Psychotherapie und bestehende Wartezeiten führten zu Reaktanzen des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) und der Politik und gipfelten in Vorwürfen, Psychotherapeut*innen würden insbesondere leichte Störungen behandeln. Bundesgesundheitsminister Spahn unterstellte 2018: Patient*innen, "bei denen es etwas angenehmer ist, Therapie zu machen, erhalten eher einen Termin ..." und reagierte mit einem Gesetzentwurf der "gestuften Versorgung" im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) 2018. Mit erheblichem Kraftaufwand der psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbände und breiter Beteiligung der Bevölkerung konnte dieser Vorstoß in einer überwältigend erfolgreichen Bundestagspetition und großer medialer Aufmerksamkeit abgewehrt werden. Lesen Sie dazu auch: Fakten zur Psychotherapie, Best, D. & Lubisch, B., Update 2018. Psychotherapie Aktuell 4.2018, Seite 6-10.

GESUNDHEITSPOLITIK

Im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz § 92 Abs. 6 b SGB V schließlich erteilte der Gesetzgeber im November 2019 dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) folgenden Auftrag:

"Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Richtlinie nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. In der Richtlinie sind auch Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen."

Wie viele Menschen in Deutschland sind schwer psychisch krank?

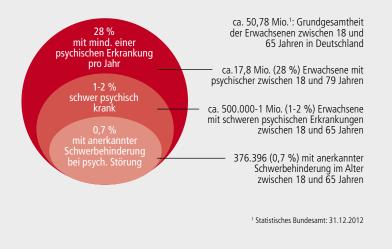


Abbildung: Wie viele Menschen in Deutschland sind schwer psychisch krank? (Quelle: Gühne et al., Psychiatrische Praxis 2015, 42: 415-423)

Nach der Verabschiedung der Richtlinie am 2. September 2021 und einer auf acht Wochen befristeten juristischen Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie einer Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger besteht eine weitere Frist von sechs Monaten zur Entwicklung von Leistungsziffern im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Eine Erprobung in der Praxis könnte die hier beschriebene Versorgungsform mit dem Aufbau entsprechender Netzstrukturen in der zweiten Jahreshälfte 2022 erfahren. In dem nachfolgenden Beitrag "Richtlinie zur Komplexversorgung" (Seite 13) stellen wir Ihnen die neue KSVPsych-RL vor.

Die DPtV begrüßt die Verabschiedung der Richtlinie, weil wir die Entwicklung einer strukturierten berufsgruppenübergreifenden Kooperation gerade bei schwer psychisch kranken Menschen sinnvoll finden. Wir sehen allerdings bei der vorliegenden Fassung der Richtlinie erhebliche Hemmnisse in der Umsetzbarkeit und dringenden Nachbesserungsbedarf. Diesen haben wir dem BMG schriftlich mitgeteilt und stellen ihn im Folgenden vor.

Zweifache differenzialdiagnostische Abklärung als Nadelöhr und Hürde

Stellt die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in der Eingangssprechstunde den Behandlungsbedarf nach dieser Richtlinie fest, sind Patient*innen verpflichtet, eine zusätzliche differenzialdiagnostische Abklärung durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie wahrzunehmen (§ 8 Abs. 2). Hier wird ein vorläufiger Gesamtbehandlungsplan erstellt. Da Psychologische Psychotherapeut*innen bereits in der Eingangssprechstunde (im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde) eine Differenzialdiagnostik unter Einbeziehung somatischer Befunde durchführen, wird hier eine unnötige Doppeluntersuchung eingeführt.

Eine zweite Differenzialdiagnostik – vorgesehen innerhalb von 7 Tagen – bedeutet für schwer psychisch erkrankte Patient*innen eine erhebliche Belastung und verbraucht unnötig personelle und finanzielle Ressourcen. Zudem wird ein Nadelöhr geschaffen: Eine flächendeckende Bewältigung dieser Vorgabe ist angesichts des eklatanten Mangels an dazu befugten Fachärztinnen und Fachärzten nicht zu gewährleisten.

Wir halten es insbesondere für gravierend, dass damit die Indikationsstellung der Psychotherapeut*innen einer Überprüfung durch Fachärzt*innen unterworfen wird, obwohl Psychologische Psychotherapeut*innen vom Gesetzgeber als selbstständige Heilberufler anerkannt sind und die Berufsordnung sie zur eigenen Indikationsstellung verpflichtet. Ausführlicher dazu die DPtV-Stellungnahme an das BMG: https://t1p.de/1agd

Weiterer Engpass und Einschränkung der Wahlfreiheit der Patient*innen

Die KSVPsych-RL sieht vor, dass ein Facharzt/eine Fachärztin der beteiligten P-Fachgruppen Bezugsärztin oder Bezugsarzt sein und den Gesamtbehandlungsplan erstellen muss, wenn

- eine behandlungsleitende somatische Hauptdiagnose vorliegt,
- die Behandlung relevanter somatischer Komorbiditäten der kontinuierlichen ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf,
- psychopharmakologische Behandlungen einer regelmäßigen Dosisanpassung oder einem häufig wechselnden Therapieschema unterliegen (§ 8).

Schon jetzt versorgen Psychotherapeut*innen viele Patient*innen mit diesen genannten Indikationen. Sie kooperieren mit somatisch qualifizierten Fachärzt*innen und leisten die begleitende psychotherapeutische Behandlung in enger Abstimmung. Auch hier ist zu befürchten, dass ein Engpass geschaffen wird, weil die Zahl der Fachärzt*innen nicht ausreicht. Die Wahlfreiheit der Patient*innen, ihre Bezugsbehandler*in mitzubestimmen, wird erheblich eingeschränkt.

Halbe Versorgungsaufträge als Bezugsbehandler*innen zulassen

Bezugsärzt*in oder Bezugspsychotherapeut*in kann nur werden, wer einen vollen Versorgungsauftrag hat (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Diese Voraussetzung sollte dringend gestrichen werden, da ein wohnortnahes und flächendeckendes Versorgungsangebot mit dieser Einschränkung nicht erreicht werden kann. Auch sehen wir keine fachlich nachvollziehbaren Gründe für diese Einschränkung.

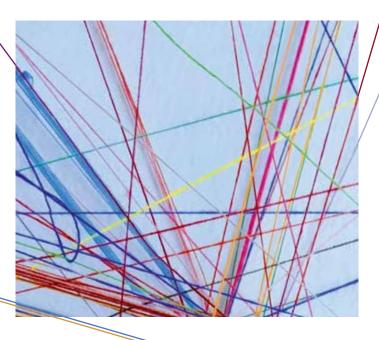
Koordination der Versorgung durch Bezugspsychotherapeut*innen ermöglichen

Die zwangsweise Delegation von koordinierenden Leistungen an eine nicht vertragsärztlich/nicht vertragspsychotherapeutisch tätige Person löst ungeklärte Kosten aus und zergliedert die Versorgung (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Zu den Leistungen der koordinierenden Person gehören das Aufsuchen der Patient*innen im häuslichen Umfeld, das Führen von Gesprächen im Lebensumfeld sowie die Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen. Dieses sind patientennahe, anspruchsvolle psychotherapeutische Tätigkeiten, die in der Regel Bezugspsychotherapeut*innen vorbehalten sein muss. Die Delegation der Koordination an andere Berufsgruppen sollte nur fakultativ möglich sein.

Anforderungen an Netzverbünde flexibilisieren

Es ist zu befürchten, dass die sehr hohen Anforderung an die Netzverbünde (§ 6) – neben der erforderlichen Netzgröße und engen Zeitvorgaben auch Anforderungen an elektronische Kommunikation, Qualitätsmanagementverfahren und so weiter – schwer zu erfüllen sind. Um ein flächendeckendes Versorgungsangebot zu gewährleisten und insbesondere strukturschwache Regionen nicht zu benachteiligen, müssen Abweichungen von diesen Mindestvorgaben ermöglicht werden.

Die in der Erstfassung der KSVPsych-RL an den genannten Stellen auf Betreiben des GKV-SV eingebauten "Nadelöhre" lassen vermuten, dass es den Krankenkassen mehr um ein Sparmodell als um gute Versorgung geht. Wir Psychotherapeut*innen stehen zu dem Konzept der strukturierten interdisziplinären Zusammenarbeit und setzen uns dafür ein, dass das BMG zugunsten der schwer psychisch kranken Menschen Nachbesserungen einfordert.





Gebhard Hentschel

Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, niedergelassen in Münster. Bundesvorsitzender der DPtV. Mitglied der Vertreterversammlung (VV) der KV Westfalen-Lippe und der VV der KBV, Vorsitzender des Beratenden Fachausschusses Psychotherapie der KBV, Delegierter der Kammerversammlung NRW und des Deutschen Psychotherapeutentages.



Barbara Lubisch

Psychologische Psychotherapeutin, niedergelassen in Aachen, stellv. Bundesvorsitzende der Deutschen Psychotherapeuten/Vereinigung, Mitglied der Vertreterversammlung (VV) der KV Nordrhein und der VV der KBV, Beisitzerin im Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW, Delegierte der Kammerversammlung NRW und des Deutschen Psychotherapeutentages.

Gebhard Hentschel

Richtlinie zur Komplexversorgung

Die DPtV begrüßt die Verabschiedung der Erstfassung einer "Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf" (KSVPsych-RL). Gleichzeitig sehen wir erhebliche Hemmnisse in der Umsetzbarkeit und Nachbesserungsbedarf. In diesem Beitrag beschreibern wir die Inhalte der KSVPsych-RL.

Der Gemeinsame Bundesausschuss kommt mit der Beschlussfassung am 2. September 2021 nach umfangreichen Beratungen und Abstimmungsprozessen, wenn auch verspätet, einem Auftrag des Gesetzgebers im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (§ 92 Absatz 6b SGB V) nach.

Die KSVPsych-RL beschreibt den strukturellen Rahmen, eines überwiegend ambulanten Versorgungsangebots, dass nach einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger und Einigung zur Vergütung neuer Leistungsziffern im (erweiterten) Bewertungsausschuss in den Regionen umgesetzt werden kann.

§ 1 Zweck und Versorgungsziele

Ziel dieser Richtlinie ist eine Verbesserung der Versorgung insbesondere von schwer psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten mit komplexem psychiatrischen, psychosomatischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf.

Dieses soll, unter Einbeziehung des Patientenwillens, durch folgende Maßnahmen erreicht werden (§ 1 Abs. 3):

- Verbesserung des Zugangs zu einer bedarfsgerechten, berufsgruppenübergreifenden Krankenbehandlung,
- 2. zeitnahe Diagnostik und Feststellung des Versorgungsbedarfs,
- 3. qualitätsgesicherte und leitliniengerechte Behandlung,
- 4. Behandlungsleitung durch eine Bezugsärztin oder einen Bezugsarzt oder eine Bezugspsychotherapeutin oder einen Bezugspsychotherapeuten,
- 5. Koordination der Versorgung der Patient*innen im Netzverbund,
- 6. abgestimmter, verbindlicher Gesamtbehandlungsplan,
- Erleichterung des Übergangs zwischen stationärer und ambulanter Behandlung,
- 8. Einbezug des sozialen Umfelds,
- Strukturierter Austausch und Erleichterung der Kooperation mit Einrichtungen außerhalb des SGB V.

§ 2 Definition der Patientengruppe

Patient*innen können von dieser Versorgungsstruktur profitieren:

- 1. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- mit einer psychischen Erkrankung aus dem V. Kapitel (F10 bis F99) des ICD-10-GM.
- 3. bei einer deutlichen Einschränkung des psychosozialen Funktionsniveaus: Orientierungswert für eine Behandlung nach dieser Richtlinie ist ein GAF-Wert von höchstens ≤50,
- 4. bei Vorliegen eines komplexen Behandlungsbedarfs mit mindestens zwei Maßnahmen der Krankenbehandlung durch Leistungserbringer*innen unterschiedlicher Disziplinen gemäß § 3 Absatz 2 bis 3.

Mindestens 4 Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie

§ 3 Teilnahmeberechtigte Leistungserbringer*innen

Voraussetzung für ein regionales Angebot entsprechend dieser Richtlinie ist die Bildung eines Netzverbundes mit zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer*innen (Netzverbundmitglieder). Netzverbundmitglieder können sein Leistungserbringer*innen oder Angestellte bei Leistungserbringer*innen der folgenden Fachgruppen (§ 3 Abs. 2):

- 1. Fachärzt*innen für
 - a. Psychiatrie und Psychotherapie,
 - b. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - c. Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie,
- 2. ärztliche und Psychologische Psychotherapeut*innen
- 3. Fachärzt*innen für Neurologie.

Der Netzverbund benötigt eine Mindestgröße von zehn der oben genannten Leistungserbring*innen. Davon müssen mindestens vier Fachärzt*innen für a. Psychiatrie und Psychotherapie oder b. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder c. Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie sein und vier ärztliche oder Psychologische Psychotherapeut*innen.

Die oben genannten Netzverbundmitglieder schließen einen Netzverbundvertrag mit weiteren Kooperationspartnern (§ 3 Abs. 3):

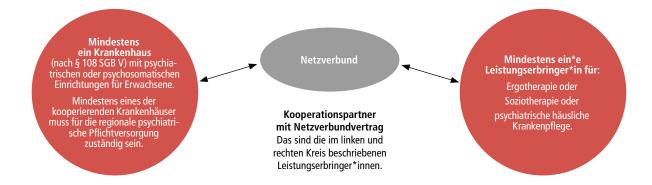
- mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene. Mindestens eines der kooperierenden Krankenhäuser muss für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig sein.
- mindestens einer Leistungserbringerin/einem Leistungserbringer für psychiatrische häusliche Krankenpflege, Ergotherapie oder Soziotherapie.

Kann der Behandlungsbedarf von den Netzverbundmitgliedern und den Kooperationsvertragspartner*innen nicht gedeckt werden, können im begründeten Einzelfall zusätzliche Leistungserbringer*innen einbezogen werden, insbesondere Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen für die Behandlung von Heranwachsenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Versorgung nach dieser Richtlinie von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (gemäß ICD-10 GM F10-F19) setzt voraus, dass eines der mit dem Netzverbund kooperierenden Krankenhäuser eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann.

Darüber hinaus sollen zur Erreichung des Versorgungsziels besonders berücksichtigt werden:

- Sozialpsychiatrische Dienste und, soweit vorhanden, Krisendienste.
- 2. Leistungserbringer*innen der Eingliederungshilfe,
- 3. Leistungserbringer*innen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- zugelassene vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste,
- Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V mit Leistungsangeboten für Menschen mit einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung,
- 6. Psychosoziale Beratungsstellen und Suchtberatungsstellen,
- 7. Traumaambulanzen nach § 31 SGB XIV,
- Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und
- psychosoziale Einrichtungen zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Geflüchteten.

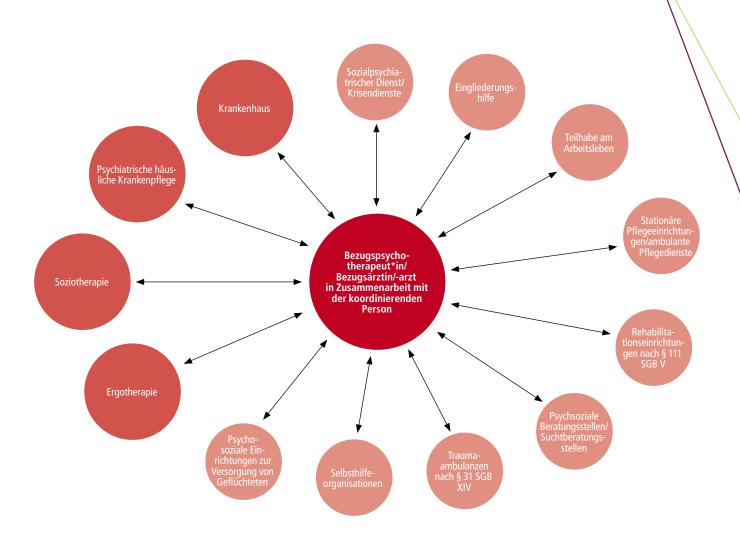


Netzverbundverträge und Kooperationsverträge müssen der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) zur Prüfung und zur Genehmigung der Teilnahme an der Versorgung nach dieser Richtlinie vorgelegt werden. Auch Änderungen in der Zusammensetzung des Netzverbundes und der Kooperationspartner sind mitzuteilen. Bei Fehlen der Mindestvoraussetzungen ist die Genehmigung zu entziehen (§ 3 Abs. 9 und 10).

Die Netzverbünde teilen ihr Angebot sowie ihre Erreichbarkeit der zuständigen KV und der zuständigen Landeskrankenhausgesellschaft (LKG) zur Information der Patient*innen mit. Die KVen stellen im Internet ein öffentliches Verzeichnis der Netzverbünde bereit (§ 3 Abs.11).

Kontinuität der Behandlung

Ärztliche, psychotherapeutische und nichtärztliche Leistungserbringer*innen, die bereits die Patient*innen wegen der psychischen Erkrankung im Sinne dieser Richtlinie behandeln, sollen auf Wunsch der Patient*in und in Absprache mit der Bezugsärztin/dem Bezugsarzt oder der Bezugspsychotherapeutin/dem Bezugspsychotherapeuten in die Versorgung einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie dem Gesamtbehandlungsplan zustimmen und für Absprachen zu Verfügung stehen (§ 3 Abs.12).



GESUNDHEITSPOLITIK

§ 4 Bezugsärztin oder Bezugsarzt und Bezugspsychotherapeutin oder Bezugspsychotherapeut

Bezugsärzt*innen oder Bezugspsychotherapeut*innen sind die zentralen Ansprechpartner*innen. Sie sind verantwortlich für:

- die Erstellung, dokumentierte Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtbehandlungsplans sowie ein Ineinandergreifen der Versorgungsbestandteile in Abstimmung mit der Patientin/dem Patienten und in Zusammenarbeit mit der koordinierenden Person,
- die unverzügliche Einleitung einer ambulanten, teilstationären, stationsäquivalenten oder vollstationären Behandlung,
- die Einleitung einer somatischen Abklärung und falls erforderlich die Veranlassung einer Behandlung.

Sie gehören als Netzverbundmitglieder folgenden Fachgruppen an: Fachärzt*innen für a. Psychiatrie und Psychotherapie oder b. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder c. Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie oder ärztliche und Psychologische Psychotherapeut*innen.

Sie oder er muss über einen vollen Versorgungsauftrag verfügen und in der Lage sein, die Koordination der Versorgung der Patient*innen an eine nichtärztliche Person zu delegieren.

Auch zugelassenes Krankenhäuser mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V, die Kooperationsvertragspartner nach dieser Richtlinie sind, können sich durch eine Fachärztin/einen Facharzt oder eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten dieser Institution als Bezugsärztin/Bezugsarzt oder als Bezugspsychotherapeutin/Bezugspsychotherapeut beteiligen.

Die Netzverbünde legen Regelungen fest, in welcher Weise eine Patientin/ein Patient eine Bezugsärztin/einen Bezugsarzt oder eine Bezugspsychotherapeutin/einen Bezugspsychotherapeuten erhält (§ 4 Abs. 2).

Die Fachärztin oder der Facharzt oder die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, die oder den Gesamtbehandlungsplan erstellt, bleibt in der Regel während des gesamten Zeitraums der Versorgung in dieser Funktion.

Ein Wechsel zu einer anderen Leistungserbringerin/einem anderen Leistungserbringer ist möglich, dabei sind die Wünsche der Patientin/des Patienten zu berücksichtigen.

§ 5 Zuständige Berufsgruppen für die Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten

Die Koordination der Versorgung der Patient*innen müssen an eine nichtärztliche Person übertragen werden. Diese sollte der Patient*in vertraut sein. In Frage kommen für diese Aufgabe verschiedene Berufsgruppen:

- 1. Soziotherapeutische Leistungserbringer*innen,
- 2. Ergotherapeut*innen,
- Leistungserbringer*innen für psychiatrische häusliche Krankenpflege,
- 4. Medizinische Fachangestellte,
- 5. Sozialarbeiter*innen,
- 6. Sozialpädagog*innen,
- 7. Pflegefachpersonen,
- 8. Psycholog*innen.

Die Fachgruppen zu 4. bis 8. können koordinieren nur mit einer fachspezifischen Zusatzqualifikation, die Kenntnisse im Umgang mit psychischen Störungen belegt, oder eine zweijährige Berufserfahrung (inklusive Ausbildungszeiten) in der Versorgung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen.

§ 6 Aufgaben und Organisation des Netzverbundes

Kerngedanke einer koordinierten Versorgung ist die Vernetzung der beteiligten Leistungserbringer*innen in einem Netzverbund. Die Netzverbundmitglieder sollen durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur sowie durch die Vereinbarung gemeinsamer Standards für folgendes Sorge tragen:

- die Koordination der berufsgruppenübergreifenden, strukturierten und sektorenübergreifenden Versorgung,
- die Herstellung des Erstkontakts zum Netzverbund in eine Eingangssprechstunde nach einer Überweisung oder Empfehlung, innerhalb von sieben Werktagen,
- die differenzialdiagnostische Abklärung zeitnah nach der Eingangssprechstunde, ebenfalls innerhalb von sieben Werktagen,
- zeitnaher Beginn der Behandlung innerhalb des Netzverbundes,
- eine einheitliche Patientenkommunikation (gemeinsame Entscheidungsfindung, unterstützte Kommunikation),
- eine einheitliche Befund- und Behandlungsdokumentation unter Wahrung der datenschutzrechtlichen sowie berufsrechtlichen Bestimmungen,
- eine den Vorgaben der IT-Sicherheit und des Datenschutzes entsprechende Elektronische Kommunikation innerhalb des Netzverbundes,
- Betreuung der Patient*innen in Krisen, gegebenenfalls in Kooperation mit bereits bestehenden Bereitschaftsdiensten,
- Regelungen zur Terminfindung innerhalb des Netzverbundes,
- patientenorientierte Fallbesprechungen unter Einbeziehung der zuständigen Leistungserbringer*innen in regelmäßigen Abständen,
- 11. Einsatz eines Qualitätsmanagementverfahrens sowie eine regelmäßige Beteiligung an Fortbildungsinitiativen innerhalb des Netzverbundes (beispielsweise Qualitätszirkel). Die Versorgung erfolgt auf Basis einer informierten Einwilligung (Einwilligungserklärungen sind einzuholen) der Patient*innen in die allgemeine Struktur und den Inhalt des Versorgungsangebots, die an der Behandlung beteiligten Leistungserbringer*innen sowie den erforderlichen Austausch von relevanten patientenbezogenen Informationen zwischen diesen.

Die Beratung und Behandlung können über Kommunikationsmedien ergänzt sowie durch digitale Anwendungen unterstützt werden.

§ 7 Zugang

Patient*innen erreichen diese Versorgung über eine Überweisung oder Empfehlung, sofern der direkte Zugang nicht bei einem Netzverbundmitglied erfolgt ist. Eine Empfehlung kann auch im Rahmen des Entlassmanagements vor Entlassung aus einer teil-, vollstationären oder stationsäquivalenten Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung der Einrichtung ausgesprochen werden.

Mit der Empfehlung oder Überweisung wird die Patientin oder der Patient über das Versorgungsangebot informiert, erhält eine Übersicht der regional zugänglichen Netzverbünde und gegebenenfalls einen Termin für ein Erstgespräch.





§ 8 Diagnostik und Behandlung im Rahmen der strukturierten Versorgung

In der Eingangssprechstunde wird geprüft, ob die Versorgungsform für die Patientin/den Patienten geeignet ist (Kriterien siehe § 2). Für ärztliche und Psychologische Psychotherapeut*innen sind dafür die psychotherapeutischen Sprechstunden nach § 11 Psychotherapie-Richtlinie vorgesehen. Den an dieser Versorgung beteiligten Fachärzt*innen für a. Psychiatrie und Psychotherapie oder b. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder c. Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie, steht eine "differenzialdiagnostische Abklärung" nach dieser Richtlinie zur Verfügung. Diese beinhaltet eine psychische, somatische und soziale, soweit erforderlich interdisziplinär abzustimmende Diagnostik und Indikationsstellung auf dessen Grundlage diese Fachgruppen einen vorläufigen Gesamtbehandlungsplan erstellen.

Die KSVPsych-RL legt auch bereits fest, dass bei folgenden Indikationen Bezugsbehandler*innen nur eine Bezugsärztin oder Bezugsarzt sein kann. Sofern bei Patient*innen:

- behandlungsleitende somatische Hauptdiagnosen oder
- für die Behandlung relevante somatische Komorbiditäten, die kontinuierlicher ärztlicher Behandlung oder Überwachung bedürfen oder
- psychopharmakologische Behandlungen mit einer regelmäßigen Dosisanpassung oder einem häufig wechselnden Therapischema vorliegen.

Für die Versorgung im Rahmen dieser Richtlinie stehen die im SGB V verankerten Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung. Die jeweils zu wählenden Interventionen richten sich dabei nach der Diagnose und dem Schweregrad der Erkrankung. Die Patient*innen soll bei Bedarf auch auf Möglichkeiten oder Hilfeangebote von Einrichtungen außerhalb des SGB V hingewiesen werden.

Der Beginn der Versorgung einer Patientin/eines Patienten in einem Netzverbund ist anzeigepflichtig gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

§ 9 Gesamtbehandlungsplan

Orientierung für die Patient*innen und die an der Behandlung Beteiligten bietet der Gesamtbehandlungsplan. Dieser wird auf Basis der differenzialdiagnostischen Abklärung in Abstimmung mit der Patientin oder dem Patienten durch die Bezugsärztin/den Bezugsarzt oder die Bezugspsychotherapeuten erstellt.

Der Gesamtbehandlungsplan enthält:

- die Therapieziele,
- Angaben zum Bedarf an ärztlichen, pharmakologischen und psychotherapeutischen Maßnahmen,
- den Bedarf an Heilmitteln, Soziotherapie und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege,
- Angaben zur Erforderlichkeit von Maßnahmen zur differenzialdiagnostischen somatischen Abklärung,
- Angaben zur Behandlungsnotwendigkeit von somatischen Komorbiditäten durch Leistungserbringer*innen außerhalb der Versorgung nach dieser Richtlinie,
- einen Kriseninterventionsplan,
- die namentliche Benennung der Person, die die Koordination durchführt.

§ 10 Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten im Netzverbund

Die Koordination durch die in § 5 genannten Berufsgruppen umfasst:

- das Nachhalten der Umsetzung des Gesamtbehandlungsplans,
- die Vernetzung mit anderen an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer*innen,
- die Vereinbarung von Terminen bei Leistungserbringer*innen, Vorbereitung von weiteren Hilfen.
- erforderlichenfalls den wöchentlichen telefonischen oder persönlichen Kontakt mit Hinwirken auf Termintreue,
- das Aufsuchen der Patientin/des Patienten in seinem häuslichen Umfeld,
- das Führen von Gesprächen im Lebensumfeld sowie die Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen,
- 7. Erarbeitung eines individuellen Rückmeldesystem,
- 8. Kontaktaufnahme und Anbahnung von weiteren Leistungen und Hilfen.

EGO-STATE-THERAPIE Bonn Susanne Leutner, Elfie Cronauer & Team



Unser spezieller Qualitätsbonus: Wir unterrichten im Team. Vorträge im Wechsel, lebendige Praxisdemos auch online, intensive Kleingruppenbetreuung.

SPEZIALSEMINARE Curriculum 2021-22

Seminar 7 EMDR und EST am 28.+29.01.22

Spezielle Techniken der Traumaintegration, Kombination von Ego-State-Therapie mit Elementen des EMDR

Seminar 8 Körpersprache am 18.+19.02.22 Die Körpersprache der Ego-States

Seminar 9 Die Times Methode mit Silke Großbach am 01.+02.04.22 Kreative und gestalterische Interventionen in der Ego-State-Therapie

SONDERSEMINAR 2022

Seminar mit Jan Gysi am 15.+16.05.22

Diagnostik und strukturierte Erfassung von Traumafolgestörungen

Curriculum 2022-23

Seminar 1 am 14.+15.01.22 / Seminar 2 am 04.+05.03.22 / Seminar 3 am 29.+30.04.22 / Seminar 4 am 19.+20.08.22

Die Seminare 1-9 sind Teil des anerkannten Ausbildungscurriculums zum:zur Ego-State Therapeut:in.

Alle Seminare umfassen 16 UE und werden akkreditiert bei der PTK NRW mit 20 Punkten. Sie finden nach Möglichkeit als Präsenzseminare statt, ggf. hybrid. D.h. für eine kleinere Zahl von Teilnehmer:innen besteht die Möglichkeit, online dabei zu sein. Wenn nötig, werden die Seminare rein online durchgeführt, dennoch interaktiv.

Teilnahmevoraussetzung: Approbation

Die Gebühren betragen pro Seminar 495 € inkl. Verpflegung. Buchung per E-Mail bei: **susanne.leutner@t-online.de**

www.EST-Rheinland.de

e ATTOUT RHEIMER

Ausgabe 4.2021

§ 11 Regelungen zur Erleichterung des Sektorenübergangs

Zur Gewährleistung eines gegebenenfalls notwendigen nahtlosen Übergangs aus der stationären psychiatrischen oder psychosomatischen Behandlung wird das Entlassmanagement entsprechend erweitert und ein Termin für eine Eingangssprechstunde vereinbart.

Wird eine Patientin/ein Patient bereits nach dieser Richtlinie versorgt, übermittelt das Krankenhaus den Entlassbrief an die Bezugsärztin/den Bezugsarzt oder die Bezugspsychotherapeutin/den Bezugspsychotherapeuten. Die die Koordinationsaufgaben durchführende Person wird über das voraussichtliche Datum der Entlassung informiert.

Wird im Rahmen der Versorgung einer Patientin/ eines Patienten nach dieser Richtlinie ein teilstationärer, vollstationärer oder stationsäquivalenter Behandlungsbedarf festgestellt und liegt das Einverständnis vor, werden dem aufnehmenden Krankenhaus die erforderlichen Informationen des bisherigen Behandlungsverlaufes und der Therapieziele zur Verfügung gestellt.

Sofern sich nach der Krankenhausbehandlung eine Versorgung nach dieser Richtlinie anschließen soll, in deren Rahmen auch eine ambulante Psychotherapie durchgeführt wird, können erforderliche probatorische Sitzungen noch während der Krankenhausbehandlung in der vertragsärztlichen Praxis wie auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden.

§ 12 Verlaufskontrolle und Beendigung der Versorgung nach dieser Richtlinie

Der Behandlungsfortschritt und das Erreichen der Therapieziele wird regelmäßig und gegebenenfalls in Abstimmung mit den weiteren an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen vorgenommen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versorgung nach dieser Richtlinie wird darüber hinaus halbjährlich geprüft, der Gesamtbehandlungsplan entsprechend angepasst.

Sind die Therapieziele nachhaltig erreicht oder wird die Versorgung nach dieser Richtlinie aus anderen Gründen beendet, wird eine Überleitung in die fachärztliche oder psychotherapeutische Versorgung frühzeitig angestrebt und ein Überleitungsplan erstellt; dabei soll nach Möglichkeit die personelle Kontinuität der an der Versorgung beteiligten gewahrt werden.

Eine erneute Versorgung im Rahmen dieser Richtlinie kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind; in diesem Fall ist die Behandlung durch denselben Netzverbund anzustreben.

§ 13 Evaluation

Der G-BA evaluiert innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie deren Auswirkungen auf die Versorgungsqualität insbesondere von schwer psychisch erkrankten Patient*innen mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.



Gebhard Hentschel

Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, niedergelassen in Münster. Bundesvorsitzender der DPtV. Mitglied der Vertreterversammlung (VV) der KV Westfalen-Lippe und der VV der KBV, Vorsitzender des Beratenden Fachausschusses Psychotherapie der KBV, Delegierter der Kammerversammlung NRW und des Deutschen Psychotherapeutentages.